

**S a t z u n g**  
**über die Einziehung eines (Fuß-) Weges der**  
**Stadt Nastätten**  
**vom 13.11.2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der (Fuß-)Weg Gemarkung Nastätten Flur 4 Flurstück Nr. 6228 wird für den Fußgängerverkehr nicht mehr benötigt und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 2**

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 13.11.2020

Gez. Ludwig (S.)

Stadtbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 24.08.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 19.05.2020 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 26.05.2020 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 13.11.2020 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 19.11.2020 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten  
Sachgebiet 1.2  
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Michel (S.)

Michel

